

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 ÖPNRV-G 1999

ÖPNRV-G 1999 - Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Voraussetzung zur Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß den Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ist die Erfüllung nachstehender Kriterien, die für jeden Verkehrsdienst gesondert zu beurteilen sind:

- 1. 1.Zugänglichkeit der Systeme durch
 - o –Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen,
 - -benutzerfreundliche Konzipierung der Fahrzeuge und Fahrkartenausgabegeräte, gute Erreichbarkeit von Haltestellen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Umsteige- und Haltestellenwege,
 - -benutzerfreundliche Gestaltung von Verkehrsverbundfahrausweisen und Zeitkarten,
 - o Anbindung von wichtigen Fahrzielen an das öffentliche Regional- und Nahverkehrssystem,
 - o -optimale Anknüpfung und Verbindung der Verkehre durch abgestimmte Fahrpläne,
 - -Anbindung von ländlichen Gegenden und Randregionen, auch unter Einsatz bedarfsorientierter alternativer Betriebsformen.
- 2. 2. Persönliche und betriebliche Sicherheit, insbesondere Berücksichtigung von
 - o -technischen und betrieblichen Vorschriften,
 - o -Beleuchtungsgüte der Stationsbauwerke,
 - -Qualifikation des Personals.
- 3. 3. Keine schwerwiegenden Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.
- 4. 4.Fahrkomfort durch
 - o Minimierung von Fahrt- und Umsteigedauer, Zuverlässigkeit und Häufigkeit der Fahrten,
 - -Sauberkeit und Komfort der Fahrbetriebsmittel.
- 5. 5.Bundesweit einheitliche und verkehrsträgerübergreifende Informationssysteme über Fahrpreise, Fahrpläne, Routenwahl und Umsteigerelationen.
- 6. 6.Positive Umweltauswirkung durch Reduktion von Schadstoffemissionen.
- 7. 7. Möglichkeit der Benützung der Verkehrsmittel mit Verkehrsverbundfahrausweisen.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at